

ALLGEMEINE MIETKAUFBEDINGUNGEN (MK)

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 MAN Finance & Mobility Services GmbH (nachfolgend „MFS DE“ genannt), stellt dem Mietkäufer (nachfolgend „MK“ genannt) das im vorstehenden Mietkaufantrag näher bezeichnete Mietkaufobjekt mit der dort beschriebenen Ausstattung (nachfolgend „Mietkaufobjekt“) auf Grundlage eines Mietkaufvertrages zur Verfügung. Der Mietkaufvertrag besteht aus dem vorstehenden Mietkaufantrag in der von MFS DE angenommenen Fassung und den Allgemeinen Mietkaufbedingungen (nachfolgend zusammen „Mietkaufvertrag“ genannt). Bei Widersprüchen zwischen dem Mietkaufantrag und diesen Allgemeinen Mietkaufbedingungen gelten die Bedingungen des Mietkaufantrags. Herstellerbedingte Änderungen, z. B. Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton oder Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern die Änderungen sachlich gerechtfertigt und für den MK zumutbar sind.

Fahrzeuge der Baureihe eTGE sind von den zusätzlichen Regelungen für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) im Sinne dieser Allgemeinen Mietkaufbedingungen generell ausgenommen.

1.2 Der MK ist verpflichtet, das Mietkaufobjekt von MFS DE für die Vertragszeit zu übernehmen und die vereinbarten Mietkaufraten, eine etwa vereinbarte Sonderzahlung und etwa vereinbarte weitere Entgelte zu zahlen.

1.3 Ist der Mietkaufvertrag wirksam abgeschlossen, wird MFS DE anstelle des MK in den Kaufvertrag, den der MK über das Mietkaufobjekt mit dem Hersteller oder Lieferanten (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) abgeschlossen hat, auf Grundlage der Eintrittsbedingungen von MFS DE eintreten. Umfasst das Mietkaufobjekt auch einen Auf-/Umbau bzw. Auf-/Umbauten, deren Beschaffung nicht von dem Kaufvertrag mit dem Verkäufer, sondern aufgrund eines gesonderten Beschaffungsvertrages (z.B. eines Werkvertrages) mit einem anderen Unternehmen (dem „Aufbauer“) erfolgt, wird MFS DE anstelle des MK auch in diesen sonstigen Beschaffungsvertrag mit dem Aufbauer auf der Grundlage der Eintrittsbedingungen von MFS DE eintreten. Sofern das Mietkaufobjekt auch einen Anhänger und/oder Auflieger umfassen soll und hierzu ein Kaufvertrag oder sonstiger Beschaffungsvertrag mit dem jeweiligen Lieferanten des Anhängers und/oder Aufliegers geschlossen wird, wird MFS DE anstelle des MK auch in diese Beschaffungsverträge auf der Grundlage der Eintrittsbedingungen von MFS DE eintreten. Der MK ist mit den Bestelleintritten gemäß Satz 1 - 3 einverstanden. Der nachfolgend sowie in weiteren Regelungen dieser Allgemeinen Mietkaufbedingungen verwendete Begriff „Liefervertrag“ umfasst sowohl einen Kaufvertrag als auch einen Werkvertrag oder sonstigen Beschaffungsvertrag. Wird nur der Begriff „Lieferant“ verwendet, umfasst dies je nach Zusammenhang neben dem Verkäufer auch den Hersteller, Importeur, Händler, Lieferanten oder Aufbauer als Vertragspartner des jeweiligen Liefervertrages. Der MK übernimmt mit Eintritt der MFS DE in die das Mietkaufobjekt betreffenden Lieferverträge mit schuldbefreiender Wirkung für MFS DE alle Pflichten aus diesen Lieferverträgen gegenüber den jeweiligen Lieferanten, die über die Pflicht zur Zahlung des in dem jeweiligen Liefervertrag im Hinblick auf das Mietkaufobjekt vereinbarten Preises hinausgehen.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS – EIGENTUMSÜBERTRAGUNG – RÜCKTRITT

2.1 Mit Übersendung des unterzeichneten Mietkaufantrages bietet der MK MFS DE den Abschluss des Mietkaufvertrages an. Der MK ist an sein Angebot 1 Monat ab Eingang des Mietkaufantrages bei MFS DE und Vorlage aller für die Bonitätsprüfung gesetzlich erforderlichen und angeforderten Unterlagen gebunden. Der Mietkaufvertrag kommt zustande, wenn MFS DE die Annahme des Angebotes über das Mietkaufobjekt innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder das Mietkaufobjekt an den MK übergibt.

2.2 Hat der MK im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietkaufvertrages schon ein Anwartschaftsrecht am Mietkaufobjekt erworben, so überträgt der MK das Eigentum bzw. das Anwartschaftsrecht an MFS DE mit Abschluss des Mietkaufvertrages und verpflichtet sich, den Besitz am Mietkaufobjekt für MFS DE nach Maßgabe des Mietkaufvertrages auszuüben.

2.3 MFS DE kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn - aus von MFS DE nicht zu vertretenden Gründen - der Kaufvertrag zwischen dem MK und dem Lieferanten nicht zu Stande kommt oder nachträglich wegfällt, das Mietkaufobjekt nicht geliefert wird oder der MK das Mietkaufobjekt nicht abnimmt, obwohl es ihm vertragsgemäß angeboten wurde. Im Falle eines Rücktritts von MFS DE stehen dem MK keine Ansprüche gegen MFS DE zu. Der MK ist vielmehr verpflichtet, MFS DE die entstandenen Kosten (Aufwendungen) zu erstatten. MFS DE wird in diesen Fällen einen Betrag von 250 EUR als pauschalierten Aufwendungsersatz erheben, wobei sich MFS DE die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehält. Dem MK ist der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

§ 3 BEGINN DER MIETDAUER

Die Mietdauer beginnt mit der Übernahme des Mietkaufobjektes durch den MK gem. § 6. Falls auf Wunsch des MK das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Mietdauer am Tag der Zulassung des Mietkaufobjektes.

§ 4 MIETKAUFENTGELTE – UMSATZSTEUER – SICHERHEITSLISTUNG – KAUTION

4.1 Die Mietkaufraten, eine vereinbarte Mietkaufsonderzahlung sowie etwa vereinbarte weitere monatliche Entgelte und etwa vereinbarte weitere Entgelte zu Beginn und am Ende der vereinbarten festen oder kalkulatorischen Mietkaufdauer sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Mietkaufobjektes und bei weiteren Serviceleistungen auch für die zusätzlich vereinbarten Leistungen.

4.2 Entfallen

4.3 Vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. die Erbringung von Services, Überführung, An- und Abmeldung des Mietkaufobjektes sowie Aufwendungen für Versicherung, Steuern und Maut, soweit sie nicht als Bestandteil der Mietkaufentgelte ausdrücklich ausgewiesen werden, sind in zu vereinbarenden Höhe gesondert zu vergüten; der Zahlungsbetrag wird fällig nach Rechnungsstellung.

4.4 Grundlage für die Berechnung der Mietkaufentgelte ist der Basiswert; dieser ergibt sich aus dem im Mietkaufantrag definierten Gesamtanschaffungspreis des Mietkaufobjektes abzüglich einer etwaigen Mietkaufvorauszahlung. Erhöht oder ermäßigt sich der Basiswert bis zum vereinbarten Übergabetermin des Mietkaufobjektes, ändern sich die Mietkaufentgelte entsprechend.

4.5 Haben sich die Verhältnisse auf dem für die Kalkulation des Mietkaufvertrages relevanten Bereiches des Geld- und Kapitalmarkts zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe des Mietkaufangebotes und dem Zeitpunkt des Eingangs einer Übernahmebestätigung ohne Beanstandungen gemäß § 6.2 geändert, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung der Mietkaufraten verlangen.

4.6 Sämtliche vom MK an MFS DE zu leistenden Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Mit der ersten Mietkaufrate hat der MK die Umsatzsteuer auf den gesamten Mietkaufpreis (Summe aller gemäß Vertrag geschuldeten Mietkaufentgelte) sofort und in voller Höhe zu zahlen, soweit sie - z. B. für Anzahlungen - noch nicht gezahlt ist.

4.7 Bei Fahrzeugübernahme hat der MK eine Sicherheitsleistung in Höhe der gemäß § 4.6 geschuldeten Umsatzsteuer zuzüglich eines Betrages in Höhe einer ggf. vereinbarten Mietkaufsonderzahlung zu bezahlen. Die Sicherheitsleistung wird bei Fälligkeit der Umsatzsteuer bzw. Mietkaufsonderzahlung mit diesen Forderungen verrechnet.

4.8 Der MK übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten sowie sonstige Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig oder zukünftig aufgrund des Mietkaufvertrages oder Besitzes und / oder Gebrauchs des Mietkaufobjektes anfallen. Wenn und soweit vom MK zu übernehmende öffentlich-rechtliche Kosten oder sonstige Gebühren, Beiträge und Steuern durch eine von MFS DE zu vertretende Pflichtwidrigkeit verursacht worden sind, bleiben sich hieraus etwa ergebende Freistellungs- und Ausgleichsansprüche des MK unberührt.

4.9 MFS DE ist berechtigt, entweder eine Rechnung auf Papier oder nach einer Registrierung des MK für den elektronischen Rechnungsversand eine Rechnung auf elektronischem Wege zu stellen. Der MK verzichtet für diesen Fall auf eine postalische Zusendung der Rechnung. Auf ausdrücklichen Wunsch des MK und gegen Zahlung einer Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 2,50 pro Rechnung erfolgt im Einzelfall ein Postversand der Rechnung. Ausgenommen hiervon sind Dauerrechnungen.

§ 5 FÄLLIGKEIT – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Beginnt die Mietkaufdauer bis einschließlich des 15. eines Monats, so ist die erste Mietkaufrate am 15. dieses Monats, andernfalls am 1. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Die weiteren Mietkaufraten sind jeweils am 1. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die vorstehenden Zahlungen werden zum angegebenen Zeitpunkt unabhängig davon fällig, ob der MK eine Rechnung erhalten hat.

5.2 Ansprüche von MFS DE aus Nebenleistungen gemäß § 4.3 einschließlich von Entgelten für Serviceleistungen und Ansprüche auf Kostenersatz werden mit Zugang der entsprechenden Rechnung beim MK fällig.

5.3 Gegen Ansprüche von MFS DE kann der MK nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des MK unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.4 Soweit in diesen Allgemeinen Mietkaufbedingungen insbesondere in § 10.4 nicht anders geregelt, kann der MK Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn die zugrundeliegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.5 Der MK gerät auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er eine Entgeltforderung nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ausgleicht. Die Regelung des § 286 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Es gelten der Verzugszins und der sonstige Verzugschaden nach § 288 BGB.

§ 6 ÜBERNAHME DES MIETKAUFOBJEKTES

6.1 Der MK übernimmt das Mietkaufobjekt bei dem von MFS DE beauftragten Lieferanten. MFS DE ist zur Überlassung des Mietkaufobjektes erst verpflichtet, wenn eine etwaig vereinbarte Mietkaufvorauszahlung auf dem Konto der MFS DE eingegangen ist oder eine etwaig vereinbarte Sicherheit geleistet wurde.

6.2 Die Untersuchung des Mietkaufobjektes, die eine wesentliche Verpflichtung der MFS DE gegenüber dem Lieferanten darstellt, wird vom MK für die MFS DE wahrgenommen. Der MK wird das Mietkaufobjekt bei Übernahme unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Liefervertrages Vereinbarten untersuchen und das Ergebnis, insbesondere etwaige Mängel, detailliert und unverzüglich dem Lieferanten und MFS DE schriftlich mitteilen. Der MK ist verpflichtet, das vertragsgemäß und vollständig gelieferte Mietkaufobjekt unverzüglich zu übernehmen und abzunehmen und dies MFS DE durch Übersendung des Formulars „Übernahmebestätigung“ zu bestätigen.

6.3 Nach Eingang der Übernahmebestätigung ohne Beanstandungen wird MFS DE den Lieferanten bezahlen.

§ 7 LIEFERVERZUG – GEFahrTRAGUNG BEI LIEFERUNG UND KOSTEN

7.1 Sollte das Mietkaufobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden,

werden Ansprüche des MK gegen MFS DE auf Lieferung und Beschaffung des Mietkaufobjektes und auf Schadensersatz wegen nicht erfolgter oder nicht fristgerechter Lieferung des Mietkaufobjektes sowie zur Geltendmachung derartiger Ansprüche dienende Rechte des MK gegenüber MFS DE vorbehaltlich der folgenden Regelungen in § 7.2 - 7.4 ausgeschlossen.

7.2. Zum Ausgleich für den in § 7.1 geregelten Ausschluss von Ansprüchen und Rechten tritt MFS DE hiermit alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag und ggf. mehreren Lieferverträgen ergebenden Ansprüche und Rechte von MFS DE gegenüber dem oder den Lieferanten auf Lieferung und rechtzeitige Lieferung sowie wegen nicht rechtzeitiger Lieferung ab; nicht umfasst von dieser Abtretung sind jedoch Rechte und Ansprüche von MFS DE auf Verschaffung des Eigentums an dem Mietkaufobjekt und aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, Rechte und Ansprüche auf Rückgewähr einschließlich aus Minderung und aus oder im Zusammenhang mit von MFS DE geleisteten Anzahlungen, auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen von MFS DE, auf Schadensersatz statt der Leistung, Rechte zur Anfechtung des jeweiligen Liefervertrages sowie etwaige von MFS DE mit dem jeweiligen Lieferanten vereinbarte Rücktrittsrechte. Der MK nimmt die vorstehende Übertragung und Abtretung von Rechten und Ansprüchen hiermit an. Der MK ist verpflichtet, die ihm übertragenen und abgetretenen Rechte und Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Kosten unverzüglich, notfalls gerichtlich, geltend zu machen und durchzusetzen; die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz eines eigenen Schadens des MK, deren Geltendmachung ist dem MK überlassen. Der MK ist ermächtigt und verpflichtet, die von der vorstehenden Übertragung und Abtretung ausgenommenen und damit bei MFS DE verbleibenden Rechte und Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen und durchzusetzen, dass Zahlungen und Leistungen jeglicher Lieferanten unmittelbar an MFS DE zu erfolgen haben; die vorstehende Ermächtigung gilt weder für die Erklärung der Anfechtung für MFS DE noch zur Ausübung eines zwischen MFS DE und dem jeweiligen Lieferanten vereinbarten Rücktrittsrechts. Für jeden Fall der Geltendmachung der nach § 7.2 S. 1 abgetretenen oder nach § 7.2 S. 4 zur Geltendmachung übertragenen Rechte und Ansprüche ist MFS DE vom MK unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung des Mietkaufvertrages gem. § 12.2 erklärt der MK bereits jetzt eine zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Vertrages erfolgende Rückabtretung der vorstehend an ihn abgetretenen Ansprüche an die MFS DE, die diese Rückabtretung bereits mit Abschluss des Mietkaufvertrages annimmt.

7.3. Jeglicher Ausschluss und jegliche Begrenzung der Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen in § 7.1 in Verbindung mit § 7.2 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der MFS DE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MFS DE beruhen, sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MFS DE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MFS DE beruhen und auch nicht in Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie auch nicht, wenn und soweit MFS DE gegenüber dem MK eine Garantie übernommen hat.

7.4. Im Falle der Minderung oder bei Schadensersatz statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) wird MFS DE – nachdem MFS DE die Differenz zum entsprechend reduzierten Kaufpreis bzw. Werklohn bzw. den Schadensersatz erhalten hat – die Mietkaufentgelte von Anfang an entsprechend ermäßigen und dem MK zu viel gezahlte Beträge erstatten.

7.5. Im Falle des Rücktritts oder bei Rückabwicklung des Liefervertrages über das Mietkaufobjekt auf der Grundlage von Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung des Liefervertrages entfällt die Geschäftsgrundlage des Mietkaufvertrages.

7.6. Die Kosten und Gefahren der Lieferung, Verzollung, Montage etc. des Mietkaufobjektes trägt im Verhältnis zu MFS DE der MK. Dies gilt nicht, wenn und soweit diese Kosten und Gefahren durch eine von MFS DE zu vertretende Pflichtwidrigkeit verursacht sind.

§ 8 ZULASSUNG – BETRIEB – SONSTIGE PFLICHTEN DES MK

8.1 Das Mietkaufobjekt wird auf den Namen des MK in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Die Kosten für die Zulassung und Abmeldung gehen zu Lasten des MK. Der MK ist verpflichtet, die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Kfz-Brief) unverzüglich nach Zulassung an MFS DE herauszugeben.

Der MK ist verpflichtet, die für den Betrieb und die Haltung des Mietkaufobjektes geltenden Vorschriften zu beachten (z.B. StVG, StVZO, etc.), die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen (z. B. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, ehemals GEZ) und die vorgeschriebenen Untersuchungen wie z.B. Hauptuntersuchung (HU) vorzunehmen. Der MK ist Halter des Mietkaufobjektes im Sinne der Straßenverkehrsgesetze. Der MK hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Mietkaufobjektes (z. B. Mautgebühren) ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Er wird MFS DE von einer Inanspruchnahme durch Dritte aus einer etwaigen Haftung freistellen.

8.2 Der MK trägt sämtliche Aufwendungen, Steuern und Gebühren, die mit dem Betrieb des Mietkaufobjektes verbunden sind, soweit sie nicht vertraglich ausdrücklich von MFS DE übernommen wurden. Sollte der MK die o.g. Lasten nicht rechtzeitig zahlen, ist MFS DE zur Ersatzvornahme auf Kosten des MK berechtigt.

8.3. Der MK ist verpflichtet, das Mietkaufobjekt pfleglich und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers bzw. Lieferanten zu behandeln. Dem MK wird die dauerhafte Aktivierung und Nutzung von MAN ServiceCare (mind. kostenfreies ServiceCare S) während der Vertragsdauer empfohlen. Für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) werden dem MK im Rahmen von MAN ServiceCare alle für eine vertragsgemäße Nutzung relevante Informationen zum Zustand der Hochvoltbatterien (insbesondere

Entladeenergie durchsatz und SoH) zur Verfügung gestellt. Ein Nichtgebrauch von MAN ServiceCare entbindet den MK nicht von seinen in diesen Allgemeinen Mietkaufbedingungen geregelten Pflichten zur ordnungsgemäßen Nutzung, Wartung und Pflege der Hochvoltbatterien, insb. der Pflicht zur Zustands- und Kapazitätsprüfung der Hochvoltbatterien während der Mietkaufdauer. Zur Durchführung des Vertrages verarbeitet die MFS DE auch vom Fahrzeug erhobene Daten, soweit dies für die Erhaltung des Mietkaufobjektes erforderlich ist. Dies umfasst Daten zur Ermittlung des State of Health (SoH, Kennzahl), die den „Gesundheitszustand“ der Hochvoltbatterie in % anzeigt) sowie des Entladeenergie durchsatzes (Kennzahl), die die verbrauchte Menge der Batteriekapazität in kWh anzeigt). Diese Daten werden für die beschriebenen Zwecke zwischen der MFS DE, der MAN Truck & Bus SE und der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH zweckgebunden, auf Grundlage dieses Vertrages übermittelt und verarbeitet.

Das Mietkaufobjekt ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem sowie funktionstüchtigen und mangelfreien Zustand zu halten („ordnungsgemäßer Betriebszustand“). Die Wartungsarbeiten, die Führung des Wartungsnachweises nach Herstellervorschrift sowie etwa anfallende Reparaturen wird der MK termingerecht in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt vornehmen lassen. Die Kosten der vorstehenden Maßnahmen gehen zu Lasten des MK.

Für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) gilt zusätzlich: Die Hochvoltbatterien müssen nachweislich gemäß den jeweils gültigen Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers betrieben, gewartet und instandgesetzt werden. Die Hochvoltbatterien müssen ordnungsgemäß geladen werden und dürfen nicht die vom Hersteller vorgegebene maximale Anzahl von Ladezyklen bzw. Schnellladezyklen innerhalb der Vertragslaufzeit überschreiten. Die Mindestkapazität von 70% State of Health (SoH) pro Batteriepack darf nicht unterschritten, der maximale Entladeenergie durchsatz von 310.000 kWh pro Batteriepack darf nicht überschritten werden, da anderenfalls ein technischer oder wirtschaftlicher Totalschaden an den Hochvoltbatterien droht. Der MK ist verpflichtet, das Erreichen des Schwellwertes von 75 % Kapazität des State of Health (SoH) und/oder das Erreichen eines Entladeenergie durchsatzes von 270.000 kWh unverzüglich gegenüber MFS DE schriftlich mitzuteilen und umgehend Maßnahmen zur Erhaltung des Gesundheitszustandes der Hochvoltbatterien zu ergreifen. In diesen Fällen ist MFS DE berechtigt, zusätzlich angemessene und bankübliche Sicherheiten zu fordern. Darüber hinaus behält sich MFS DE das Recht vor, den Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Kenntniserlangung zum Ende des Kalendermonats vorzeitig zu kündigen. Der MK ist sodann verpflichtet, die Ansprüche von MFS DE gem. Ziff. 12.3 zu erfüllen.

8.4. Schäden am Tachometer nebst Tachometerwelle, EG Kontrollgerät (Tachograph mechanisch oder digital) hat der MK sofort, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt beheben zu lassen.

8.5. Der MK ist nicht berechtigt, das Mietkaufobjekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MFS DE länger als vier Wochen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Für Fahrten außerhalb der Europäischen Union, Norwegen und der Schweiz sowie den Einsatz des Mietkaufobjektes zum Motorsport ist generell die vorherige schriftliche Zustimmung von MFS DE einzuholen, die ggf. von einer Erhöhung des Versicherungsschutzes abhängig gemacht werden kann. Die vorgenannten Zustimmungen wird MFS DE nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Bei nicht erfolgter Zustimmung trägt der MK das Risiko, dass ein entsprechender Versicherungsschutz für das Mietkaufobjekt nicht besteht.

8.6. MFS DE übernimmt keine Haftung für die Einsatzmöglichkeit des Mietkaufobjektes nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und/oder Personenbeförderungsgesetz sowie für die steuerlichen Belange des MK aus diesem Vertrag.

8.7. MFS DE ist berechtigt, das Mietkaufobjekt während der normalen Geschäftszeiten des MK nach rechtzeitiger Ankündigung zu besichtigen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand zu prüfen.

8.8. Der MK und etwaige mithaftende Dritte oder Bürgen ermächtigen MFS DE, Auskünfte zur Bonitätsprüfung über sie einzuholen. Der MK wird auf Verlangen von MFS DE während der Vertragsdauer jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse umgehend nach deren Erstellung MFS DE zuleiten.

8.9. Der MK ist verpflichtet, einen Kontrollwechsel in seinem Unternehmen MFS DE unverzüglich mitzuteilen. Kontrolle im Sinne dieser Vereinbarung ist die wirtschaftliche Inhaberschaft der Mehrheit der Stimmrechte oder anderweitige Beherrschung des Unternehmens, sei es mittelbar oder unmittelbar. MFS DE ist bei einem Kontrollwechsel berechtigt, zusätzlich angemessene und bankübliche Sicherheiten vom MK zu fordern, es sei denn, dieser weist nach, dass sich die Bonität und Kreditwürdigkeit des Unternehmens durch den Kontrollwechsel nicht geändert hat.

§ 9 VERSICHERUNG – SACH- UND PREISGEFAHR – TOTALSCHADEN

9.1 Der MK hat für jedes Mietkaufobjekt auf seine Kosten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. EUR 50 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden mind. EUR 8 Mio. je geschädigte Person sowie eine Kfz-Vollversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung des MK von nicht mehr als EUR 2.500,- abzuschließen.

Diese Versicherungen müssen spätestens ab Besitzerlangung des Mietkaufobjektes durch den MK gelten und sind bis zum Eigentumsübergang

gemäß § 14, anderenfalls bis zur endgültigen Rückgabe des Mietkaufobjektes aufrecht zu erhalten. Kommt der MK diesen Verpflichtungen zur Versicherung nicht nach, ist MFS DE berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Mietkaufobjekt selbst auf Kosten des MK zu versichern. Der MK tritt hiermit seine Rechte aus den o.g. Versicherungen sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Mietkaufobjektes gegen Dritte (z.B. Ansprüche aus einer abgeschlossenen GAP-Versicherung) und deren Haftpflichtversicherer an MFS DE ab, die die Abtretung annimmt und berechtigt ist, die Versicherung hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Abtretung dient zur Sicherung aller Zahlungsverpflichtungen des MK aus diesem Vertrag. Der MK ist verpflichtet, auf seine Kosten einen Versicherungsschein über die vorstehend geregelten Versicherungen zu beschaffen und diesen MFS DE bei Übernahme des Mietkaufobjektes zur Verfügung zu stellen; dabei darf der Versicherer nicht berechtigt sein, mit Ansprüchen für andere Versicherungsobjekte als dem Mietkaufobjekt dieses Vertrages aufzurechnen.

9.2 Der MK hat MFS DE über jeden Schaden, Verlust oder Untergang des Mietkaufobjektes unverzüglich zu informieren. Dabei hat der MK folgende Angaben zu machen: kurze Schilderung des Schadensherganges, Art der Beschädigung am Mietkaufobjekt und voraussichtliche Reparaturkosten am Mietkaufobjekt unter Vorlage einer Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigen-Gutachtens. Nach erfolgter Schadensbehebung ist eine Kopie der Reparaturrechnung an MFS DE einzureichen. Der MK ist verpflichtet, MFS DE bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen - ggf. auch noch nach Vertragsbeendigung - nach besten Kräften zu unterstützen und die hierfür für erforderlich gehaltenen Erklärungen nach Weisung von MFS DE wahrheitsgemäß abzugeben. Im Falle eines Kaskoschadens ist der MK verpflichtet, MFS DE neben der Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten.

9.3 Der MK trägt für das Mietkaufobjekt die Sach- und Preisgefahr ab Übergabe. Für Verlust, Untergang, Beschädigung jeglicher Art und übermäßigen Verschleiß des Mietkaufobjektes und seiner Ausstattung haftet der MK gegenüber MFS DE, aus welchen Gründen auch immer und auch ohne Verschulden, sofern diese Gründe nicht von MFS DE zu vertreten sind. Gleiches gilt für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die MFS DE oder anderen Personen durch den Gebrauch des Mietkaufobjektes, die Gebrauchsunterbrechung oder den Gebrauchszeitzug entstehen. In den genannten Fällen bleibt der MK verpflichtet, die vereinbarten Mietkaufentgelte zu zahlen und das Mietkaufobjekt auf seine Kosten und Gefahr bei einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt instand zu setzen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand gemäß § 8.3 wiederherzustellen.

9.4 Im Falle des Verlusts, Untergangs, Diebstahls oder eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens (d. h. schadensbedingte Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes) des Mietkaufobjektes sind sowohl der MK als auch MFS DE berechtigt, diesen Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis des Eintritts dieser Voraussetzungen schriftlich zum Ende des Kalendermonats vorzeitig zu kündigen. Der MK ist sodann verpflichtet, die Ansprüche von MFS DE gemäß § 12.3 zu erfüllen, einschließlich der Zahlungsansprüche gemäß § 12.3.2 und § 12.3.3 zzgl. ggfs. anfallender Umsatzsteuer. Entschädigungsleistungen Dritter (z. B. Versicherer) werden bei Eingang der Abschlusszahlung bei MFS DE auf die Forderung von MFS DE angerechnet.

§ 10 GEWÄHRLEISTUNG – HAFTUNG DER MFS DE

10.1 Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Mietobjektes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem MK zugesichert hat, haftet MFS DE dem MK nur in der Weise, dass MFS DE hiermit alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Liefervertrag ergebenden Ansprüche und Rechte von MFS DE gegenüber dem Lieferanten wegen Sachmängeln, Rechtsmängeln und/oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften, z.B. auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz, an den MK abtritt; nicht umfasst von dieser Abtretung sind jedoch die Ansprüche und Rechte von MFS DE auf Verschaffung des Eigentums an dem Mietkaufobjekt und die aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, die Rechte und Ansprüche auf Rückgewähr einschließlich aus Minderung und die Rechte und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von MFS DE geleisteten Anzahlungen, auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen von MFS DE, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung, Rechte zur Anfechtung des jeweiligen Liefervertrages sowie etwaige von MFS DE mit dem Lieferanten vereinbarte rechtsgeschäftliche Rücktrittsrechte. Der MK nimmt die vorstehende Übertragung und Abtretung von Rechten und Ansprüchen hiermit an. Der MK ist verpflichtet, die ihm übertragenen und abgetretenen Rechte und Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Kosten unverzüglich, notfalls gerichtlich, geltend zu machen und durchzusetzen; die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz eines eigenen Schadens des MK, deren Geltendmachung ist dem MK überlassen.

Der MK ist ermächtigt und verpflichtet, die von der vorstehenden Übertragung und Abtretung ausgenommenen Ansprüche in eigenem Namen mit der Maßgabe geltend zu machen und durchsetzen, dass Zahlungen und Leistungen jeglicher Lieferanten unmittelbar an MFS DE zu erfolgen haben; die vorstehende Ermächtigung gilt weder für die Erklärung der Anfechtung für MFS DE noch zur Ausübung eines zwischen MFS DE und dem jeweiligen Lieferanten vereinbarten Rücktrittsrechts. Für jeden Fall der Geltendmachung übertragenen Rechte und Ansprüche ist MFS DE vom MK unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Weitergehende Rechte und Ansprüche des MK gegen MFS DE wegen Sach- und Rechtsmängeln des gelieferten Mietkaufobjektes sowie des Fehlens von Eigenschaften, die der Lieferant dem MK zugesichert hat – insbesondere solche gemäß §§ 536 ff. BGB – sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen in § 10.2 ausgeschlossen. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung des Mietkaufvertrages gem. § 12.2 erklärt der MK bereits jetzt eine zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Vertrages erfolgende Rückabtretung der

vorstehend an ihn abgetretenen Ansprüche an MFS DE, die diese Rückabtretung bereits mit Abschluss des Mietkaufvertrages annimmt.

10.2 Jeglicher Ausschluss und jegliche Begrenzung der Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen in § 10.1 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der MFS DE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MFS DE beruhen, sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MFS DE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MFS DE beruhen und auch nicht in Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie auch nicht, wenn und soweit MFS DE gegenüber dem MK eine Garantie übernommen hat.

10.3 Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruches entbindet den MK nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Mietkaufentgelte. Erreicht der MK im Rahmen des Nacherfüllungsanspruches die Lieferung eines im Wesentlichen gleichen oder besseren Austauschmietkaufobjektes mit gleichen oder besseren Eigenschaften und gleichem oder höherem Marktwert, tritt das Austauschmietkaufobjekt an die Stelle des bisherigen Mietkaufobjektes. Der MK wird MFS DE hiervon schriftlich unterrichten und MFS DE die neue Fahrgestellnummer und sonstige Unterscheidungsmerkmale des Austauschmietkaufobjektes mitteilen. Der MK hat das Austauschmietkaufobjekt Zug um Zug gegen Rückgabe des bisherigen Mietkaufobjektes in Besitz zu nehmen, den Besitz am Austauschmietkaufobjekt für MFS DE auszuüben und mit dem Lieferanten zu vereinbaren, dass dieser das unbeschränkte Eigentum und ein ggf. bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschmietkaufobjekt auf MFS DE überträgt. Auf Verlangen von MFS DE hat der MK das Eigentum oder ein etwaig bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschmietkaufobjekt auf MFS DE zu übertragen. Der MK ist verpflichtet, das Austauschmietkaufobjekt zuzulassen und MFS DE die Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich nach Zulassung herauszugeben. Der MK hat die Untersuchungs- und Anzeigepflichten und die Pflichten bezüglich der Übernahme des Austauschmietkaufobjektes in entsprechender Anwendung des § 6.2 zu erfüllen. Der MK hat eine von MFS DE dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Als Ausgleich für die Zahlung der Nutzungsentschädigung erhält der MK von MFS DE bei der späteren Verwertung des Austauschmietkaufobjektes denjenigen Teil des Nettoverwertungserlöses gutgebracht, der aufgrund des Austausches des Mietkaufobjektes im Rahmen der Nachlieferung zusätzlich bzw. mehr erzielt wurde. Der MK kann jedoch maximal einen Betrag in Höhe der gezahlten Nutzungsentschädigung verlangen.

10.4 Einigen sich der Lieferant und der MK nicht über die Wirksamkeit eines vom MK erklärten Rücktritts, einer Anfechtung des Liefervertrages, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung, kann der MK die Zahlung der Mietkaufentgelte erst dann - im Falle der Minderung und des Schadensersatzes statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) anteilig - vorläufig verweigern, wenn er eine entsprechende Klage gegen den Lieferanten erhoben hat. Der MK hat unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach der Ablehnung, Klage gegen den Lieferanten zu erheben. Wenn der MK allerdings das Mietkaufobjekt weiter nutzt, kann MFS DE vom MK nach ihrer Wahl Zahlung der Mietkaufentgelte auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung dieses Vertrages verlangen bis über die Klage rechtskräftig entschieden worden ist oder eine anderweitige Einigung getroffen worden ist. Bleibt die erhobene Klage erfolglos, entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend und hat der MK die zurückbehaltenen Mietkaufentgelte in einer Summe zu bezahlen und MFS DE den ihr entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.

10.5 Im Falle der Minderung oder bei Schadensersatz statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) wird MFS DE - nachdem MFS DE die Differenz zum entsprechend reduzierten Kaufpreis oder Werklohn bzw. den Schadensersatz erhalten hat - die Mietkaufentgelte von Anfang an entsprechend ermäßigen und dem MK zu viel gezahlte Beträge erstatten.

10.6 Im Falle des Rücktritts oder bei Rückabwicklung des Kaufvertrages über das Mietkaufobjekt auf Grundlage von Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung des Kaufvertrages über das Mietkaufobjekt entfällt die Geschäftsgrundlage des Mietkaufvertrages.

Die Rückgabe des Mietkaufobjektes an den Lieferanten wird der MK auf eigene Kosten und Gefahr und nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten durchzuführen.

§ 11 EIGENTUM AM MIETKAUFOBJEKT – EINBAUTEN – ÜBERLASSUNG AN DRITTE

11.1 MFS DE bleibt Eigentümerin des Mietkaufobjektes während der gesamten Mietdauer. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des MK aus dem Mietkaufvertrag auf Dritte, insbesondere eine zeitweise oder dauerhafte Überlassung des Mietkaufobjektes an Dritte (mit der Ausnahme von Betriebs- und Familienangehörigen), bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MFS DE. Auf Anfrage von MFS DE ist der MK dazu verpflichtet, MFS DE Auskunft über den jeweiligen Dritten zu erteilen. Die Ablehnung der Zustimmung berechtigt den MK nicht, den Vertrag gem. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB zu kündigen. Der MK tritt bereits hiermit - zur Besicherung aller Ansprüche aus diesem Vertrag - seine zukünftigen Zahlungsansprüche aus einer etwaigen Untervermietung an MFS DE ab, die die Abtretung annimmt. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Untervermietung zulässig war oder nicht.

11.2 Der MK hat die Eigentumsrechte von MFS DE zu schützen. Der MK hat insbesondere das Mietkaufobjekt von Rechten Dritter freizuhalten und darf es nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder den Besitz am Mietkaufobjekt aufgeben. Der MK hat MFS DE unverzüglich schriftlich von Ansprüchen und Zugriffen Dritter auf das Mietkaufobjekt zu unterrichten und MFS DE, sofern relevant, das Pfändungsprotokoll und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mitzuteilen. Der MK trägt die



Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, insbesondere von durch Dritte angestregte gerichtliche und außergerichtliche Verfahren. Von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinverbindlichen Bestimmungen infolge Gebrauchs des Mietkaufobjektes ist MFS DE vom MK freizustellen. MFS DE ist berechtigt, bei Inanspruchnahme zu leisten und beim MK Rückgriff zu nehmen. Die vorstehenden Verpflichtungen des MK zur Kostentragung und Freistellung gemäß Satz 4 und 5 und das Rückgriffsrecht von MFS DE gemäß Satz 6 gelten nicht, wenn und soweit die Kosten im Sinne von Satz 4 und Ansprüche im Sinne von Satz 5 auf einer von MFS DE zu vertretenden Pflichtwidrigkeit beruhen.

11.3 Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten oder Lackierungen und Beschriftungen an dem Mietkaufobjekt bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MFS DE, die jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Die Einholung einer, etwa nach Änderung des Mietkaufobjektes erforderlichen, Betriebserlaubnis für das Mietkaufobjekt nach der Straßenverkehrszulassungsordnung ist Sache des MK. Bei vorzeitiger Beendigung des Mietkaufvertrages kann MFS DE nach ihrer Wahl entweder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder die Belassung der eingebauten oder angebrachten Gegenstände verlangen, im letzteren Fall wird MFS DE angemessenen Wertersatz für etwaige Wertsteigerungen durch die Änderung leisten, soweit der Verwertungserlös nicht ohnehin dem MK zuteilkommt.

§ 12 KÜNDIGUNG – VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG

12.1 Während der vereinbarten Mietdauer ist eine ordentliche Kündigung des Mietkaufvertrages sowie ein etwaiges Kündigungsrecht der Erben des MK gem. § 580 BGB ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

12.2 MFS DE ist insbesondere dann berechtigt, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

- der MK bei Vertragsschluss unrichtige Angaben macht,
- der MK mit zwei Mietkaufraten oder mit der Zahlung von Mietkaufentgelten entsprechend § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB in Verzug ist,
- der MK die gem. §§ 4.6 bzw. 4.7 geschuldete Umsatzsteuer / Sicherheitsleistung auf den geschuldeten Mietkaufpreis trotz Mahnung seitens MFS DE nicht in voller Höhe fristgerecht bezahlt,
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des MK gestellt wird oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des MK eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- der MK seine Zahlungen einstellt, in Liquidation geht, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich zur Schuldenbereinigung anstrebt, Wechsel oder Schecks in Höhe von insgesamt zwei Mietkaufraten zu Protest gehen lässt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des MK gegenüber dem bei Abschluss des Mietkaufvertrages gegebenen Zustand eintritt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eines Sicherheitengebers gegenüber dem bei Abschluss des Mietkaufvertrages gegebenen Zustand eintritt oder eine gestellte Sicherheit wegfällt,
- der MK seine Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erfüllt,
- der MK trotz Mahnung gegen seine Verpflichtungen aus § 8.9 verstößt und MFS DE aufgrund der ausbleibenden Sicherheiten oder aufgrund der
- der geänderten Kreditwürdigkeit des Unternehmens die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist,
- der MK ohne schriftliche Zustimmung von MFS DE das Mietkaufobjekt Dritten (mit der Ausnahme von Betriebs- und Familienangehörigen) überlässt, oder diesbezüglich von MFS DE angeforderte Auskünfte auch nach Ablauf einer von MFS DE gesetzten angemessenen Frist nicht erteilt,
- der MK seine Firma oder sein Vermögen veräußert,
- der MK trotz schriftlicher Abmahnung wesentliche Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt,
- der MK trotz schriftlicher Abmahnung seinen Zahlungsverpflichtungen aus § 4.8 nicht nachkommt und der MFS DE deshalb eine eigene Inanspruchnahme droht,
- der MK das Eigentum der MFS DE am Mietkaufobjekt gefährdet,
- der MK gegen die Versicherungspflichten verstößt, oder der MK auch nach Ablauf einer von MFS DE gesetzten angemessenen Frist keinen Sicherungsschein über die von ihm abzuschließenden Versicherungen zur Verfügung stellt.

12.3 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung aus einem vom MK zu vertretenden Grund hat MFS DE folgende Ansprüche:

12.3.1 Anspruch auf sofortige Herausgabe des Mietkaufobjektes gemäß § 13.1.

12.3.2 Anspruch auf Zahlung der bis zur Beendigung des Mietkaufvertrages fällig gewordenen und noch ausstehenden Mietkaufraten und sonstigen Mietkaufentgelte.

12.3.3 Anspruch auf Ersatz des Schadens, der MFS DE durch die vorzeitige Beendigung des Mietkaufvertrages entstanden ist. Dieser berechnet sich aus:

- der Summe der für die restliche Mietdauer vereinbarten Mietkaufraten,
- sowie etwaiger vereinbarter Abschlusszahlungen und Mietkaufsonderzahlungen,

diese Beträge jeweils abgezinst auf den Tag der Rückgabe des Mietkaufobjektes mit dem von MFS DE für diesen Vertrag vereinbarten, ansonsten mit dem bei Vertragsschluss üblichen Refinanzierungszinssatz. Hierauf erhält der MK eine Gutschrift in Höhe des Marktwertes des Mietkaufobjektes zum Zeitpunkt der Rückgabe, abzüglich etwaiger Wegnahmekosten. Zur Ermittlung des Marktwertes ist MFS DE berechtigt, den zum Zeitpunkt der Rückgabe des Mietkaufobjektes maßgeblichen Händlereinkaufspreis als Schätzwert durch einen öffentlich vereidigten und bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen. Die Kosten des Sachverständigen gehen zu Lasten des MK. Die vom Sachverständigen vorgenommene Schätzung ist als anzusetzender Marktwert für MFS DE und den MK als Schiedsgutachten verbindlich. Die Geltendmachung einer Vorfälligkeitsentschädigung aus der Finanzierung bleibt vorbehalten.

§ 13 ABWICKLUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES MIETKAUFVERTRAGES

13.1 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages z.B. nach fristloser Kündigung des Mietkaufvertrages durch MFS DE, ist der MK auf seine Kosten und Gefahr verpflichtet, das Mietkaufobjekt unverzüglich und versichert zum Rückgabe-Ort gemäß § 13.3 zu bringen und dort MFS DE zurückzugeben.

13.2 Bei Rückgabe des Mietkaufobjektes gilt die zum Vertragsabschluss gültige Fassung „MAN Leitfaden für die Fahrzeugrückgabe“. Diese kann der MK auf der MFS DE Homepage unter AGB & Richtlinien (www.man.de/fs/AGB) abrufen oder bei MFS DE kostenlos anfragen. Insbesondere muss das Mietkaufobjekt bei der Rückgabe sauber (gewaschen und im Innenraum gesaugt), in einem, dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden, ordnungsgemäßen Betriebszustand, frei von diesem Zustand nicht entsprechenden Schäden, verkehrs- und betriebssicher, nach Durchführung aller gesetzlich und vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungen/ Betriebsvorschriften sein. Inspektionen/Wartungen sind in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder qualifizierten Fachwerkstatt vorzunehmen. Die lückenlose Wartung (insb. Motorölwechsel) mit einer zulässigen Toleranz von 10 Kalendertagen Überschreitung auf jedes vorgeschriebene Wartungsintervall, muss immer schriftlich nachgewiesen werden durch den analogen oder digitalen Wartungsnachweis. Es muss eine restliche TÜV/ AU -/ Dauer von mindestens sechs Monaten vorhanden sein, für die Sicherheitsprüfung gilt 1 Monat. Reifen haben eine Mindestprofiltiefe von 6mm und sind nicht nachgeschliffen.

Hinsichtlich Transporter (TGE Reihe) gilt: Die Profiltiefe der Reifen muss mindestens 2 mm für Sommerreifen bzw. 4 mm bei Winter- und Allwetterreifen betragen. Die Fahrzeugrückgabe erfolgt mit einer saisongerechten Bereifung. Pro Achse müssen alle Reifen das gleiche Profilbild aufweisen. Brems scheiben & -beläge müssen funktionsfähig sein und müssen der Herstellervorgabe und der gesetzlichen HU-Zuteilung entsprechen. Die Rückgabe (aller Reihen) erfolgt einschließlich der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Wartungsnachweises und des Prüfbuches, aller Schlüssel und mit allem Zubehör. Das Fahrzeug darf nicht während der Gesamtlaufrzeit durch Tuning oder andere technische Modifikationen, die nicht durch den Hersteller autorisiert wurden oder die den MAN Aufbaurichtlinien (abrufbar unter www.manfed.de) widersprechen, geändert worden sein, selbst wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs diese Maßnahmen wieder rückgängig gemacht wurden.

Für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) gilt zusätzlich: Jede der mehrfach im Fahrzeug verbauten Hochvoltbatterien (= Batteriepack(s) und Komponenten) muss in einem altersangemessenen Zustand, verkehrssicher, voll funktionstüchtig, riss- und bruchfrei und unbeschädigt sein. Altersangemessener Zustand bedeutet, dass die Hochvoltbatterien lediglich Abnutzungserscheinungen aufweisen, die hinsichtlich des Baujahrs und der Nutzung sowie Einsatzes der Hochvoltbatterien der gewöhnlichen Abnutzung entsprechen. Die volle Funktionstüchtigkeit setzt voraus, dass die Hochvoltbatterien einwandfrei funktionieren und keine Sicherheitsmängel aufweisen. Alle Teile der Hochvoltbatterien müssen ordnungsgemäß befestigt, dicht sein und dem Sprungzustand bei Auslieferung entsprechen. Es dürfen während der Nutzungsdauer keine Teile oder sonstige interne oder externe Elemente einschließlich Zubehör (wie z.B. Ladekabel, Ladesteckdose) fehlen oder in der Bauart verändert worden sein; dies umfasst insbesondere nicht autorisiertes Öffnen der Hochvoltbatterien sowie Eingriffe in deren Software. Die lückenlose und fristgerechte Wartung auf jeden vorgeschriebenen Wartungsintervall gemäß Herstellerangaben muss schriftlich nachgewiesen werden. Reparaturen müssen gemäß den Reparaturanweisungen des Herstellers durchgeführt worden sein. Bei den Reparaturen dürfen nur Teile verwendet worden sein, die den technischen Normen und Anweisungen des Herstellers entsprechen. Sämtliche Service-Informationen und Rückrufe müssen von autorisierten Werkstätten abgearbeitet worden sein. Die Mindestkapazität von 70% State of Health (SoH) pro Batteriepack darf nicht unterschritten, der maximale Entladeenergieumsatz von 310.000 kWh pro Batteriepack darf nicht überschritten sein.

13.3 Der Rückgabe-Ort ist der Geschäftssitz von MFS DE. MFS DE kann als Rückgabe-Ort jedoch statt des Geschäftssitzes von MFS DE eines der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH Verkaufsbüros des dem Mietkaufobjekt zugeordneten Rückgabe-Stützpunktes benennen. Bei der Rückgabe des Mietkaufobjektes wird im Beisein des MK oder seines Bevollmächtigten ein Übergabeprotokoll erstellt, welches von einem Mitarbeiter der Rücknahmestelle und dem MK unterzeichnet wird. Als Zeitpunkt der Rückgabe gilt das Erstellungsdatum dieses Protokolls. Der MK verpflichtet sich, bei der Übergabe alle Schäden am Fahrzeug zu melden bzw. zu bestätigen, dass das Fahrzeug unfallfrei ist, ihm keine versteckten Mängel bekannt sind und das Mietkaufobjekt nicht mit alternativen Kraftstoffen betrieben wurde. Unmittelbar nach Rückgabe des Mietkaufobjektes wird

durch einen neutralen Gutachter (z. B. DAT oder DEKRA) ein Schadensgutachten und ein Wertgutachten, erstellt. Sollte sich im Rahmen der Erstellung des Sachverständigenutachtens herausstellen, dass das Mietkaufobjekt einen Unfallschaden hatte, so ist der MK verpflichtet, MFS DE das in Folge des Unfallschadens erstellte Gutachten zur Verfügung zu stellen, sofern ein solches vorliegt.

Für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) gilt zusätzlich: Im Rahmen des Rückgabeprozesses wird auch eine technische Prüfung der Hochvoltbatterien (optisch und funktionell) vorgenommen. Zur Ermittlung der Funktionstüchtigkeit, des State of Health in % (SoH) und des Entladeenergiegrads bei Rückgabe wird ein erweiterter Batterieleistungstest durchgeführt. Die Ergebnisse aus dem Batterieleistungstest werden dem MK zur Verfügung gestellt sowie im Schaden- oder Wertgutachten dokumentiert.

Diese Gutachten sind Basis für die Vertragsendabrechnung. Entspricht das Mietkaufobjekt nicht dem Zustand gem. § 13.2 und ist es hierdurch im Wert gemindert, ist der MK zum Ausgleich des Minderwertes verpflichtet. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit MFS DE hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.

13.4 Gibt der MK das Mietkaufobjekt entgegen den vorstehend geregelten Rückgabepflichten nicht zurück, hat der MK für jeden Tag der Überschreitung 1/30 der für die Vertragszeit zuletzt vereinbarten monatlichen Mietkaufrate als Nutzungsentschädigung zu zahlen und ggf. die durch die verspätete Rückgabe verursachten Kosten (z. B. für eine Sicherstellung des Mietkaufobjektes) zu übernehmen. Während der Überschreitungszeit gelten die Pflichten des MK aus diesem Vertrag entsprechend weiter. Eine Anpassung der Gesamtleistung erfolgt nur für volle Monate der Weiternutzung. MFS DE behält sich vor, sämtliche weitere durch die nicht ordnungsgemäße Rückgabe verursachten Schäden (z.B. Bergungskosten, Abschleppkosten und Standgebühren) geltend zu machen. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietkaufobjektes gelten die Pflichten des MK aus dem Mietkaufvertrag und diesen Allgemeinen Mietkaufbedingungen bezüglich des Mietkaufobjektes unverändert weiter, insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten. Eine Weiternutzung des Mietkaufobjektes nach Ablauf der Mietdauer begründet keine stillschweigende Verlängerung des Mietkaufvertrags; MFS DE widerspricht bereits jetzt einer derartigen Vertragsverlängerung. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

§ 14 ABWICKLUNG BEI ORDNUNGSGEMÄSSER BEENDIGUNG DES MIETKAUFVERTRAGES

Bei ordnungsgemäßer Beendigung dieses Vertrages geht das juristische Eigentum an dem Mietkaufobjekt unter der aufschiebenden Bedingung der vertragsgemäßen Bezahlung sämtlicher Mietkaufentgelte und sonstiger Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag von MFS DE auf den MK über.

§ 15 HAFTUNG DER MFS DE

§ 7 enthält Regelungen zur Beschränkung der Haftung in Fällen der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Lieferung und Beschaffung des Mietkaufobjektes sowie in Fällen des Lieferverzuges. § 10 enthält Regelungen zur Beschränkung der Haftung für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Mietkaufobjektes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem MK zugesichert hat. Diese haftungsbeschränkenden Regelungen werden jeweils durch die nachfolgenden Regelungen nicht ergänzt, erweitert, eingeschränkt oder in sonstiger Weise geändert. Vielmehr beziehen sich die nachfolgenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung der MFS DE nur auf solche Pflichtverletzungen, die nicht bereits von den Regelungen in §§ 7 und 10 erfasst sind. Für diese sonstigen Pflichtverletzungen haftet MFS DE nur mit folgenden Maßgaben:

MFS DE haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der MFS DE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MFS DE beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MFS DE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MFS DE beruhen. Des Weiteren haftet MFS DE bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Schuldverhältnis auch für einfache Fahrlässigkeit der MFS DE, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Die vorstehenden Beschränkungen der Haftung gelten nicht in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder einer sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftung sowie auch nicht, wenn und soweit MFS DE gegenüber dem MK eine Garantie übernommen hat. Der MK ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des MK haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn MFS DE deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN- Kaufrechts und des Kollisionsrechts.

16.3 Erfüllungsort ist München. Ist der MK Kaufmann, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietkaufvertrag und diesen Allgemeinen Mietkaufbedingungen München; gleiches gilt, wenn es sich bei dem MK um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der MK im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Abschluss des Mietkaufvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. MFS DE ist jedoch berechtigt, den MK an jedem anderen sonst zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

16.4 MFS DE kann ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag insbesondere zu Refinanzierungszwecken an Dritte übertragen. Eine Abtretung von Rechten oder Ansprüchen des MK aus dem Mietkaufvertrag bedarf der

vorherigen schriftlichen Zustimmung von MFS DE.

16.5 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.